

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 377

Potsdam, 30.01.2020

**Neufassung der Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der
Fachhochschule Potsdam**

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR der Fachhochschule Potsdam hat am 11.12.2019 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1–3 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl.II/99), der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) sowie auf Grundlage von § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit vom 8.3.2017 (ABK Nr. 307) folgende Satzung erlassen, der der Senat der Fachhochschule Potsdam am 08.01.2020 zugestimmt hat.

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Auswahlverfahren	2
§ 2 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	3
§ 3 Auswahlgespräch	3
§ 4 Ermittlung der Rangliste	4
§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	4
Anlage 1 Notenumrechnungstabelle	6

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.
 3. 3% für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.
 4. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80% im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20% nach Wartezeit vergeben.
- (4) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation),
 2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.
- (5) Wer den Vorabquoten nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 unterfällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 2 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 3 Auswahlgespräch

- (1) Die Hochschule führt Auswahlgespräche von maximal jeweils 30 Minuten Länge mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Ziel durch, Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu erlangen sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über die Anforderungen des Studiums beizutragen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird als geeignet angesehen, wenn er oder sie zum Ausdruck bringt und zu erwarten ist, dass die Studienziele erreicht werden können.
- (2) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis der Kulturarbeit besonders relevanten Kriterien:
 1. Kenntnisse im Kulturbereich, in der Kulturpolitik und der Kulturgeschichte,
 2. Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme, Positionierung,
 3. Abstraktions- und Analysefähigkeit, Fähigkeit zur Kontextualisierung (Herstellung von Zusammenhängen),
 4. Studienmotivation und Studienziele,
 5. Kommunikationskompetenz, sprachliche Präsentation (Formulierungsvermögen).

Für jedes Kriterium werden maximal 3 Punkte (Ganzzahl; 0 - 3) und in Summe maximal 15 Punkte vergeben.

- (3) Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden Kommissionen gebildet. Einer Kommission gehören an: ein/e Prüfer/in und ein/e Beisitzer/in aus dem Kreis des im Studiengang Kulturarbeit hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r bzw. Honorarprofessor/in im Studiengang sein.

- (4) Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, die Ort, Zeit und die in den einzelnen Kriterien erreichte Punktzahl festhält und von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in der Auswahlkommission zu unterschreiben ist.
- (5) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird bis auf das Dreifache der Zahl der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Dabei wird die Reihenfolge der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber (die sogenannte Rangliste) anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechend hohen Ranglistenplatz belegen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

§ 4 Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation)	60	900
2. Auswahlgespräch	40	600

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach immer noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, dass aktiv und fristgemäß angenommen werden muss.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt erstmalig zum WS 20/21.
- (2) Hierdurch wird die als ABK Nr. 250 vom 19.08.2014 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 28.01.2020

Anlage 1 Notenumrechnungstabelle

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1.0	15,0	2.0	12,0	3.0	9,0	4.0	6,0
1.1	14,7	2.1	11,7	3.1	8,7	>4.0	0
1.2	14,4	2.2	11,4	3.2	8,4		
1.3	14,1	2.3	11,1	3.3	8,1		
1.4	13,8	2.4	10,8	3.4	7,8		
1.5	13,5	2.5	10,5	3.5	7,5		
1.6	13,2	2.6	10,2	3.6	7,2		
1.7	12,9	2.7	9,9	3.7	6,9		
1.8	12,6	2.8	9,6	3.8	6,6		
1.9	12,3	2.9	9,3	3.9	6,3		